

Reglement

betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon

vom 6. Juni 2019

Genehmigungsinstanz: Stadtrat

Inkraftsetzung: 1. September 2022

Stand:

21. September 2022

SR.-Nr.: 642.1

Version:

V2

Inhaltsverzeichnis

	Art. 1	Zweck	3
		Allgemeine Bestimmungen	
		Fördermassnahmen und Förderbeiträge	
		Beitragsgesuch und -verfahren	
		Inkrafttreten	
Anhang.			.6
	I.	Details zu den einzelnen Fördermassnahmen	. 6

Zweck

Art. 1

- ¹ Die Stadt Wetzikon fördert den Einsatz erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung mit dem Zweck einer Senkung des CO₂-Ausstosses auf dem Stadtgebiet.
- ² Dieses Reglement regelt die Auszahlung von Förderbeiträgen für besondere Anstrengungen im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzeptes Wetzikon. Es berücksichtigt die eidgenössischen und kantonalen Förderbeiträge.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

- ¹ Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon ausgerichtet.
- ² Förderbeiträge werden nur an Massnahmen ausgerichtet, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- ³ Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Förderungswürdigkeit des einzelnen Projektes sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- ⁴ Die Förderung erfolgt in Form eines einmalig ausgerichteten Investitionsbeitrages.
- ⁵ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- ⁶ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

Fördermassnahmen und Förderbeiträge

Art. 3

¹ Es werden die nachfolgenden Massnahmen mit folgenden Investitionsbeiträgen unterstützt:

Fördermassnahmen	Förderbeiträge			
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm			
Verbesserung GEAK-Klasse	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	
Gebäudehülle und Gesam-	2 Klassen	50 Fr./m ² EBF	30 Fr./m ² EBF	
tenergieeffizienz	3 Klassen	75 Fr./m² EBF	45 Fr./m ² EBF	
	4 Klassen	100 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF	
	5 Klassen	130 Fr./m ² EBF	70 Fr./m ² EBF	
	6 Klassen	155 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF	
Umfassende Gesamt- sanierung mit Minergie- Zertifikat (ohne Etappierung)	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm			
Umfassende Gesamt-	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhau	
sanierung mit GEAK (ohne Etappierung)	GEAK Gebäudehülle Gesamtenergieeffizie	•	50 Fr./m ² EB	
	GEAK Gebäudehülle Gesamtenergieeffizie	,	80 Fr./m² EB	
Sole/Wasser- und Wasser/	< 500 kW _{th} :	2'400 Fr. + 180 Fr./kW	th	
Wasser-Wärmepumpe	≥ 500 kW _{th} :	42'400 Fr. + 100 Fr./kW	th	
Luft/Wasser- Wärmepumpe	1'600 Fr. + 60 Fr./kW _{th}			
(vgl. Einschränkungen im Anhang)				

Automatische Holzfeue- rung über 70 kW _{FL} Feue- rungswärmeleistung in Wärmenetzen	≥ 500 kW _{th} :	40'000 Fr. + 100 Fr./kW _{th}
Solarkollektoranlage	1'200 Fr. + 5	00 Fr./kW _{th}
Anschluss an ein Wärme- netz	< 500 kW: > 500 kW:	4'000 Fr. + 20 Fr./kW 9'000 Fr. + 10 Fr./kW
Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	2'400 Fr. pro	Wohneinheit
Photovoltaikanlage	2 − <10 kWp ≥ 10 kWp maximal 40'	150% KLEIV(am Datum der Gesuchseinreichung) 200% KLEIV(am Datum der Gesuchseinreichung) 000 Fr.
	tung um die anlage gemä	en wird der Förderbeitrag für die realisierte Leis- notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungs- iss Energiegesetz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauver- 47 b) gekürzt.

² Für die einzelnen Förderbeiträge gelten gesonderte Förderbeitragsbedingungen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und sind im Anhang ersichtlich.

Beitragsgesuch und -verfahren

Art. 4

¹ Die Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme, respektive Ausführung oder unmittelbar nach dem Vorliegen der Gutschriftsanzeige von pronovo, des Auszahlungsschreibens des Kantons Zürich oder des GEAK-Nachweises (Gebäudeenergieausweis der Kantone) bei der Stadt Wetzikon, Abteilung Umwelt auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen¹.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

⁴ Die Beiträge können mit Beiträgen Dritter kumuliert werden. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter auszuweisen.

² Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

³ Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach positiver Prüfung aller benötigten Unterlagen.

⁴ Die Stadt ist berechtigt Ausführungskontrollen durchzuführen.

⁵ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

¹ Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon www.energie-wetzikon.ch

Inkrafttreten

Art. 5

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Art. 3	Änderungen Photovoltaik	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Abs. 1			
Art. 4	Ergänzung zur Auszahlung	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Abs. 1			
Art. 5 alt	Übergangsbestimmungen ge-	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
	löscht		
Art. 5	Teilrevision Inkraftsetzung	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Abs. 2			
(neu)			
Anhang I	Fördermassnahmen Photovolta-	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
	ikanlage ergänzt		

¹ Das Reglement ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Juni 2015 und tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Änderungen der Teilrevision vom 21. September 2022 treten rückwirkend auf 1. September 2022 in Kraft.

Anhang

Stand: 21.09.2022

I. Details zu den einzelnen Fördermassnahmen

Wärmedämmung	g Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich
Förderbeitrags-	 Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
bedingungen	 Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: U ≤ 0,20 W/m²K (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: U ≤ 0.25 W/m²K).
	 U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens 0.07 W/m²K betragen. Für "geschützte" Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. "Geschützt" heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als "von nationaler" oder "von regionaler" Bedeutung eingetragen ("denkmalgeschützt"); b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.). GEAK Plus (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Antrag.
Bezugsgrösse	Wärmegedämmte Bauteilfläche in m²
Beitragssatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-bekommen/gebaeudehuelle.html

Verbesserung GE	AK-Klasse Gebäudehülle	e und Gesamtenergieeffi	izienz
Förderbeitrags-	Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.		
bedingungen	Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann.		
	samtenergieeffizie samtenergieeffizie – Kombination mit v möglich. – GEAK Plus vor Um:	enz (zB. Verbesserung Ge enz um 4 Klassen → Mass veiteren kommunalen Fö setzung.	K-Effizienzklasse bei Gebäudehülle <u>und</u> Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesgebliche Verbesserung: 3 Klassen). Orderbeiträgen im gleichen Bauprojekt nicht
Bezugsgrösse	Auszahlung erfolgt auf Nachweis GEAK nach Umsetzung. Energiebezugsfläche EBF in m²		
Beitragssatz	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	2 Klassen	50 Fr./m ² EBF	30 Fr./m² EBF
	3 Klassen	75 Fr./m ² EBF	45 Fr./m ² EBF
	4 Klassen	100 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF
	5 Klassen	130 Fr./m ² EBF	70 Fr./m² EBF
	6 Klassen	155 Fr./m ² EBF	90 Fr./m² EBF

Umfassende Ges	Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	
Förderbeitrags-	 Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. 	
bedingungen	Erreichen von Zertifikat Minergie oder Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung)	
	"Eco", mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A).	
	 Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen nicht möglich. 	
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²	
Beitragssatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss	
	https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-	
	bekommen/minergie.html	

Umfassende Ges	amtsanierung mit GEAK (oh	ne Etappierung)	
Förderbeitrags-	 Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. 		
bedingungen	 Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann. 		
	 Erreichen von GEAK Ef 	ffizienzklasse Gebäud	dehülle C oder B <u>und</u> GEAK Effizienzklasse
	Gesamtenergieeffizier	nz B resp. A.	
	 Kombination mit weite 	eren kommunalen Fö	örderbeiträgen nicht möglich.
	 GEAK Plus (vor Umset) 	zung).	
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF ir	n m²	
Beitragssatz	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF
	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF

Cala/Massar M	Jacob Milanda Milanda Milanda		
	asser/Wasser-Wärmepumpe		
Förderbeitrags-	Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.		
bedingungen	Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.		
	 Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. 		
	Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem		
	Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.).		
	 Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kWth). 		
	 In der Schweiz g ültiges internationales oder nationales W ärmepumpen-G ütesiegel (falls kein WPSM). 		
	Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen.		
	 Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM). 		
	 Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt. 		
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}		
Beitragssatz	< 500 kWth: 2'400 Fr. + 180 Fr./kWth		
	\geq 500 kW _{th} : 42'400 Fr. + 100 Fr./kW _{th}		
	Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierte thermische Nenn-		
	leistung pro m ² EBF bemessen.		
	Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 1000 m² EBF eine Wärmepumpe mit 60 kW _{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 1000 m² * 50 W _{th} /m² = 50 kW _{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.		

Luft/Wasser-Wä	rmepumpe
Förderbeitrags-	Förderberechtigt sind nur Anlagen in der Grundwasserschutzzonen S und im Gewässer-
bedingungen	schutzbereich Au, in welchen Grundwasser-Wärmenutzung und Erdwärmesonden nicht
	zulässig sind (gemäss Wärmenutzungsatlas Kanton Zürich).
	 Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
	Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
	 Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
	 Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung
	anwendbar (Stand 2015: bis 15 kWth).
	 In der Schweiz g ültiges internationales oder nationales W ärmepumpen-G ütesiegel (falls
	kein WPSM).
	 Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM).
	 Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}
Beitragssatz	1'600 Fr. + 60 Fr./kW _{th}
	Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierte thermische Nenn-
	leistung pro m ² EBF bemessen.
	Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW _{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 200 m² * 50 W _{th} /m² = 10 kW _{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

Automatische Ho	olzfeuerung über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen
Förderbeitrags-	Anlage mit Wärmenetz und mind. 500 kWth
bedingungen	Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
	 Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke. → QM Holzheizwerke → Zuordnung der Projekte.
	Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist aus-
	schliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die ener-
	getischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kWth (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)
Beitragssatz	≥ 500 kW _{th} : 40'000 Fr. + 100 Fr./kW _{th}
	Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Kessel- Nennleistung pro m ² EBF bemessen. Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2000 m2 EBF eine Feuerung mit 120 kW _{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m ² * 50 W _{th} /m ² = 100 kW _{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

Solarkollektoran	lage
Förderbeitrags- bedingungen	 Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806). Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz. Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung). Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.
Bezugsgrösse	kW thermische Nennleistung der Kollektoranlage (bei Anlagenerweiterungen: zusätzliche kW thermische Nennleistung ggü. Zustand vor Massnahme) Zulässige Solarkollektoren sowie deren thermische Kollektor-Nennleistung sind in der Online-Liste von Swissolar unter www.kollektorliste.ch zu finden.
Beitragssatz	1'200 Fr. + 500 Fr./kW

Anschluss an ein Wärmenetz		
Förderbeitrags-	Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.	
bedingungen	 Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen (Mindestanteil 80%). 	
	Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von	
	Doppelzählungen zur Verfügung.	
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung	
Beitragssatz	< 500 kW: 4'000 Fr. + 20 Fr./kW	
	≥ 500 kW: 9'000 Fr. + 10 Fr./kW	
	Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² EBF bemessen.	
	Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 600 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 35 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 600 m² * 50 W/m² = 30 kW limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.	

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung		
Förderbeitrags- bedingungen	 Förderberechtigt sind Neuanlagen in bestehenden Gebäuden (Anlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). 	
	Nur Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung.	
	- Sinnvoller Luftwechsel (0.3 bis 0.6).	
	Rückwärmzahl von mindestens 70%.	
	 Spezifische Ventilatorleistung ≤ 0.42 W/(m³/h). 	
	Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023.	
Bezugsgrösse	Anzahl Wohneinheiten	
Beitragssatz	Pauschal 2'400 Fr. pro Wohneinheit	

Photovoltaikanlage				
Förderbeitrags- bedingungen	 Förderberechtigt sind PV-Anlagen, welche die Bedingungen für einen Förderbeitrag gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) Anhang 2.1 erfüllen. Bei Neubauten ist nur diejenige Teil der Leistung förderberechtigt, der über die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz des Kantons Zürich (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) hinausgeht. 	S		
Bezugsgrösse	Nennleistung der PV-Anlage (kWp)			
Beitragssatz	2 − 10 kWp 150% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) ≥ 10 kWp 200% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) maximal 40'000 Fr. Nebenbedingung: Für die Berechnung des Förderbeitrags bei Neubauten wird die realisier Leistung um die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiege setz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) gekürzt. Beispiel: Bei einem Neubau mit 150 m² EBF wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags um 1.5 kW gekürzt (150 m² x 10 W/ m²).			